



## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Schriftformklauseln ab Oktober unzulässig .....	2
Drohung mit der Presse rechtfertigt Auflösung des Arbeitsverhältnisses .....	2
Keine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Kann der Prokurist eine Anmeldung zum Handelsregister vornehmen? .....	3
Kontroll- und Informationsrechte des Kommanditisten .....	4
Neues Urteil zur Haftung eines faktischen Geschäftsführers .....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
Unverbindliche Preisempfehlung selbst erdacht? Das ist irreführend! .....	4
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>5</b>
BGH: Keine Löschung der roten Farbmarke der Sparkassen im Markenregister - Sparkassen-Rot .....	5
BGH: Titelschutzfähige Werke können auch Apps für Mobilgeräte im Internet sein - wetter.de .....	6
EU schlägt neue Regelungen für ein modernes Urheberrecht vor .....	6
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>6</b>
EuGH: Kommerzielle Anbieter müssen bei Verlinkung auf Inhalte vorsichtiger sein..	6
Konsultation zum „zentralen digitalen Zugangstor“ veröffentlicht .....	7
<b>Steuern</b> .....	<b>8</b>
Muster Umsatzsteuererklärung 2017 .....	8
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>8</b>
BGH zum Gebrauchtwagenkauf .....	8
Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Kabinett beschließt Berufszulassungsregelungen .....	8
Bewachungsgewerbe: strengere Regelungen beschlossen .....	9

### **Schriftformklauseln ab Oktober unzulässig**

Seit dem 01. Oktober 2016 sind Klauseln in Verträgen unzulässig, die für Anzeigen und Erklärungen - wie z.B. Kündigungen, Fristsetzungen, Mahnungen oder Mängelrügen - die Schriftform, also die eigenhändige Unterschrift des Verbrauchers, vorsehen. Vielmehr ist künftig die Textform ausreichend. Die Kündigung eines Vertrags ist beispielsweise durch E-Mail, Fax oder SMS möglich und muss nicht mehr eigenhändig unterschrieben werden. Ausnahmen gelten u.a. für notarielle beurkundete Verträge oder bei der Kündigung von Arbeitsverträgen (§623 BGB). Dort ist die Schriftform weiter notwendig. Die neue Vorschrift gilt nur für Verträge, die nach dem 30. September 2016 geschlossen werden. Altverträge mit entsprechenden Klauseln bleiben grundsätzlich weiterhin wirksam.

**Praxistipp:** Alle Unternehmer und insbesondere Online-Händler sollten unbedingt die von Ihnen verwendeten AGB auf etwaige Regelungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Andernfalls besteht gerade bei Online-Händlern die große Gefahr, abgemahnt zu werden. Hierbei können Kosten in nicht unerheblicher Höhe entstehen.

### **Drohung mit der Presse rechtfertigt Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

Lässt ein Arbeitnehmer durch seinen Rechtsanwalt mit der Einschaltung der Presse zur Durchsetzung eigener Forderungen drohen, kann dies zu einer Auflösung des Arbeitsvertrages führen. Im vorliegenden Fall warf die Arbeitgeberin ihrem Arbeitnehmer mangelnde Arbeitsleistung sowie Sozialkompetenz vor und bot dem Kläger erfolglos die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags an. Kurze Zeit später sprach die Arbeitgeberin die ordentliche Kündigung aus. Die von dem Arbeitnehmer beauftragte Rechtsanwältin wandte sich daraufhin an den Vorstand der Arbeitgeberin und erklärte, die Presse einzuschalten, sollte sich an der Arbeitssituation des Arbeitnehmers nichts ändern und die Kündigung weiterhin aufrechterhalten werden.

Der Kündigungsschutzklage gab das LAG Rheinland-Pfalz statt, da die behauptete Schlechtleistung nicht dargelegt werden konnte. Gleichwohl löste das Gericht das Arbeitsverhältnis auf. Zur Begründung führte das LAG an, dass die Vertrauensgrundlage zwischen den Parteien durch die Drohung mit Unannehmlichkeiten in der Öffentlichkeit entfallen sei. Die Drohung habe allein dem Zweck gedient, die Geschäftsführung zur Erfüllung eigener streitiger Forderungen sowie zur Rücknahme der Kündigung zu veranlassen. Dadurch habe der Arbeitnehmer die unverzichtbare Loyalität zu seiner Arbeitgeberin vermissen lassen.

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.03.2016, Az.: 5 Sa 313/15

**Praxistipp:** Das Arbeitsverhältnis wird auch gekennzeichnet durch gegenseitige Treue- und Loyalitätspflichten. Wird dagegen verstoßen, so rechtfertigt das die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## **Keine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte in zwei Beschlüssen fest, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 15.05.2008, 25.06.2010 und 17.03.2014 mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 TVG aF unwirksam sind.

Die Unwirksamkeit hat zur Folge, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand. Andere Arbeitgeber der Baubranche sind nicht verpflichtet, für diesen Zeitraum Beiträge zu leisten.

Rechtskräftig abgeschlossene Klageverfahren über Beitragsansprüche werden von der Feststellung der Unwirksamkeit jedoch nicht berührt; eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 ZPO ist insoweit nicht möglich. Ob im Übrigen unter Beachtung der Verjährungsfristen wechselseitige Rückforderungsansprüche hinsichtlich erbrachter Beitrags- und Erstattungsleistungen bestehen und ob die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung des VTV 2014 einer Vollstreckung von Beitragsansprüchen aus rechtskräftigen Entscheidungen entgegensteht, hatte der Senat nicht zu entscheiden. Die Reichweite dieser Entscheidungen ist daher noch nicht absehbar.

Quelle: Pressemitteilung BAG 50/16 und Pressemitteilung BAG 51/16

## **Gesellschaftsrecht**

### **Kann der Prokurist eine Anmeldung zum Handelsregister vornehmen?**

Das Berliner Kammergericht hat entschieden, dass die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift einer GmbH zum Handelsregister nicht durch einen Prokuristen erfolgen kann.

Die inländische Geschäftsanschrift sei nicht nur bei der Erstanmeldung der Gesellschaft mitzuteilen. Aus § 31 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ergebe sich die Pflicht, auch eine spätere Änderung der inländischen Geschäftsanschrift zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung habe durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Dies sei bei einer GmbH zunächst der Geschäftsführer.

Allerdings könne die Anmeldung auch durch einen sog. rechtsgeschäftlichen Vertreter erfolgen. Beim Prokuristen handele es sich um einen rechtsgeschäftlichen Vertreter. Allerdings liege die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift nicht in dem gesetzlich eingeräumten Vertretungsumfang. Nach § 49 Abs. 1 HGB ist der Prokurist zu Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringe. Hiervon abzugrenzen seien Grundlagengeschäfte, die die Organisation des Handelsgewerbes betreffen und gerade nicht seinen Betrieb. Diese sog. Organisationsmaßnahmen seien nur den Organen der Gesellschaft vorbehalten. Das Gericht betont die hohe Bedeutung der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift und lehnt daher die Antragsbefugnis des Prokuristen ab.

Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 04.05.2016, Aktenzeichen: 22 W 128/15.

**Praxistipp:** Was ein Prokurist darf und was nicht, erklärt unser Infoblatt →GR 16 „Der Prokurist“ unter der **Kennzahl 1339** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Kontroll- und Informationsrechte des Kommanditisten**

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 (Az.: II ZB 10/15) hat der BGH entschieden, dass das außerordentliches Informationsrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB in besonderen Fällen über die Auskünfte hinausgeht, die der Prüfung des Jahresabschlusses dienen oder zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderlich sind. Liegt ein wichtiger Grund vor, hat der Kommanditist einen weiteren Anspruch auf Auskünfte über die Geschäftsführung des Komplementärs allgemein und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen der Gesellschaft. Soweit die zu erteilende Auskunft hinsichtlich des wichtigen Grundes geeignet, erforderlich und vom Umfang her angemessen ist, kann das Gericht daher eine Aufklärung anordnen.

### **Neues Urteil zur Haftung eines faktischen Geschäftsführers**

Grundsätzlich wird eine GmbH durch den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer geleitet. Wird die Geschäftsführertätigkeit jedoch durch einen Dritten wahrgenommen, spricht man von einem „faktischen Geschäftsführer“. Bislang stellten die Gerichte zur Bestimmung, wann jemand als solcher einzustufen ist, auf vier Kriterien ab: Beeinflussung der Unternehmenspolitik, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Verhandlungsführung bei Vertragspartnern und Kreditgebern, Entscheidungen in Steuerangelegenheiten und Buchführung.

Mit Urteil vom 08. Februar 2016 hat sich das Landgericht Hannover (Az.: 1 O 169/13) von diesem Vorgehen abgewendet. Das LG stellte bei seiner Beurteilung vielmehr auf das Gesamterscheinungsbild des Handelnden ab. Zwar sei grundsätzlich weiterhin auf die oben genannten Kriterien zurück zu greifen. Maßgeblich sei jedoch, ob der Betroffene die Geschicke der GmbH - über die interne Einflussnahme hinaus - durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand nimmt. Im konkreten Fall reichte bereits die Einstellungsbefugnis sowie das Auftreten des beklagten Mitarbeiters bei der Geschäftsbank seines Arbeitgebers aus, um ihn als faktischen Geschäftsführer anzusehen, mit der Folge, dass für ihn dieselben Pflichten gelten, die auch dem ordentlichen Geschäftsführer per Gesetz und Rechtsprechung auferlegt werden. Der Beklagte konnte daher erfolgreich wegen Insolvenzverschleppung in Anspruch genommen werden.

LG Hannover, Urteil vom 8. Februar 2016, Az.: 1 O 169/13

## **Wettbewerbsrecht**

### **Unverbindliche Preisempfehlung selbst erdacht? Das ist irreführend!**

Bei reduzierten Waren findet man häufig den Hinweis auf die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers oder des Vorlieferanten. Haben diese aber gar keine Empfehlung ausgesprochen, handelt es sich um einen Fall von irreführender Werbung - mit den entsprechenden Konsequenzen für den Verkäufer. So entschied nun das Oberlandesgericht Frankfurt.

Dies gilt auch unabhängig davon, wie dieser Preis im Hinblick auf die Marktverhältnisse zu bewerten ist. Die Klägerin bewarb im Internet Produkte, bei denen neben dem verlangten Preis jeweils ein höherer, durchgestrichener Preis vorangestellt

war, der als UVP bezeichnet war. Es stellte sich heraus, dass dieser jeweils von der Beklagten selbst festgelegt wurde.

Das Gericht stellte fest, dass die Werbung mit einer selbst festgelegten UVP irreführend sei. In ihrem Urteil stellten die Richter klar, dass beim angesprochenen Kundenkreis der Eindruck erweckt werde, der empfohlene Preis sei vom Hersteller oder einem Vorlieferanten des werbenden Händlers festgelegt worden. Der Differenz zwischen dem empfohlenen Preis und dem tatsächlich verlangten Preis komme für die Einschätzung der Preiswürdigkeit eine erhebliche Bedeutung seitens der Kunden zu. Auch die Preisempfehlung eines Dritten könne irreführend sein, wenn sich dieser Preis beispielsweise mangels ernsthafter Kalkulation nicht mehr als realistischer Marktpreis, sondern als „Mondpreis“ darstelle. Sei die UVP jedoch vom Anbieter selbst festgelegt worden, so komme es auf einen Vergleich mit dem realistischen Marktpreis nicht mehr an.

**Praxistipp:** Eine UVP sollte immer nur dann als solche beworben werden, wenn diese auch tatsächlich vom Hersteller oder einem Vorlieferanten stammt.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 3. März 2016, Az.: 6 U 94/14

## Gewerblicher Rechtsschutz

### **BGH: Keine Löschung der roten Farbmarke der Sparkassen im Markenregister - Sparkassen-Rot**

Der u. a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Beschluss vom 21.07.2016 - I ZB 52/15 - entschieden, dass die rote Farbmarke der Sparkassen nicht im Markenregister zu löschen ist. Denn das absolute Schutzhindernis mangelnder Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG liegt vor.

Abstrakte Farbmarken sind im Allgemeinen nicht unterscheidungskräftig und deshalb nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht eintragungsfähig, weil der angesprochene Verkehr eine Farbe regelmäßig als dekoratives Element und nicht als Produktkennzeichen wahrnimmt. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, lagen nicht vor. Das BPatG hatte angenommen, die Farbmarke habe sich für die in Rede stehenden Dienstleistungen weder im Zeitpunkt der Anmeldung im Jahr 2002 noch der Entscheidung über den Löschungsantrag im Jahr 2015 im Verkehr im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG durchgesetzt. Diese Sichtweise hat der BGH nicht gebilligt. Ausreichend für eine Verkehrsdurchsetzung von abstrakten Farbmarken ist wie bei anderen Markenformen auch, dass der überwiegende Teil des Publikums in der Farbe ein Kennzeichen für die Waren oder Dienstleistungen sieht, für die die Marke Geltung beansprucht.

Der Markeninhaber und die Antragstellerinnen haben im Verfahren eine Vielzahl von Meinungsforschungsgutachten zur Frage der Verkehrsdurchsetzung vorgelegt. Diese Gutachten belegen zwar keine Verkehrsdurchsetzung der Farbmarke zum Zeitpunkt der Markenanmeldung im Jahr 2002, sie rechtfertigen jedoch die Annahme der Verkehrsdurchsetzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschungsantrag im Jahr 2015. In einem derartigen Fall darf die Farbmarke gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 MarkenG nicht gelöscht werden.

## **BGH: Titelschutzfähige Werke können auch Apps für Mobilgeräte im Internet sein - wetter.de**

Der Bezeichnung "wetter.de" kommt keine für einen Werktitelschutz nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 MarkenG hinreichende originäre Unterscheidungskraft für eine App und eine Internetseite zu, auf der ortsspezifisch aufbereitete Wetterdaten und weitere Informationen in Bezug auf das Thema Wetter zum Abruf bereitgehalten werden.

Die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Zeitungs- und Zeitschriftentitel geltenden geringen Anforderungen an die Unterscheidungskraft von Werktiteln können auf Apps für Mobilgeräte und auf Internetangebote, die nicht auch als Printversion erhältlich sind, nicht angewendet werden, weil es (bislang) an einer entsprechenden Verkehrsgewöhnung an die Benutzung von Gattungsbezeichnungen in diesen Bereichen fehlt.

BGH, Urteil vom 28.01.2016 - I ZR 202/14

## **EU schlägt neue Regelungen für ein modernes Urheberrecht vor**

Die EU-Kommission hat am 14.09.2016 die angekündigten Vorschläge zur Modernisierung des Urheberrechts vorgestellt. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt in Europa und die Verfügbarkeit von Inhalten über das Internet zu fördern und klarere Regeln für alle Internet-Akteure festzulegen. Die Vorschläge enthalten ferner Instrumente für die Innovation, die an Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes gerichtet sind. DIHK InfoRecht 10/2016

### **IHK-Position:**

Die Regelungen bleiben hinter den Erwartungen, die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit erweckt wurden, zurück. Die Einführung des Leistungsschutzrechts auf europäischer Ebene dürfte - wie bereits bei der Verabschiedung des deutschen Leistungsschutzrechts - für Konfliktstoff sorgen. Die Anpassung der Bildungsschranke kann genauso wie die Erleichterung des Dataminings als sinnvoll angesehen werden.

## **Onlinerecht**

### **EuGH: Kommerzielle Anbieter müssen bei Verlinkung auf Inhalte vorsichtiger sein**

Der EuGH entschied am 08.09.2016 (Az: C-160/15), dass kommerzielle Anbieter durch das bloße Setzen eines einzelnen Links eine Urheberrechtsverletzung (öffentliche Wiedergabe) begehen können. Ihnen ist zuzumuten, Nachprüfungen vorzunehmen, ob Inhalte, auf die verlinkt wird, mit Erlaubnis des Urhebers ins Netz gestellt wurden. Zum ersten Mal differenziert der EuGH zwischen privater und kommerzieller Nutzung und der unterschiedlichen Verantwortlichkeit.

Die Entscheidung dürfte weitreichende Folgen haben und auch die Einbettung von Videos (z.B. von YouTube) in eigene private Webseiten betreffen. In einer früheren Entscheidung hatte der EuGH das Einbetten eines Videos in eine Webseite nicht als (neuerliche) öffentliche Zugänglichmachung gesehen, sondern als bloße Verlinkung, für die keine Rechte geklärt werden müssen. Dort ging es um mit Zustim-

mung des Rechteinhabers hochgeladene Videos. Im Lichte dieser neuen Entscheidung müssen sich zumindest kommerzielle Nutzer künftig beim Einbinden von Videos und Bildern von Drittplattformen wie YouTube oder Flickr die Frage stellen, ob die Werke dort mit Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht wurden.

Interessant könnte die Entscheidung auch insgesamt für die künftige Interpretation des Urheberrechts werden, da sie erstmals deutlich zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung von Werken unterscheidet und nicht wie bisher die Differenzierung zwischen privater und öffentlicher Nutzung in den Vordergrund rückt.

### **Hintergrund der Entscheidung:**

Im vom EuGH entschiedenen Fall ging es um die von GS Media betriebene, niederländische Webseite GeenStijl, die 2011 auf rechtswidrig online gestellte Playboy-Nacktfotos verlinkt hatte, und dafür vom Playboy-Eigentümer Sanoma verklagt wurde. Sanoma hatte die erste verlinkte Bildquelle (bei einem Filehoster) löschen lassen, GeenStijl daraufhin einfach auf eine andere, ebenso rechtswidrige Quelle verlinkt. Dies hat der EuGH als rechtswidrig angesehen, weil kommerzielle Webseitenbetreiber eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Prüfung von Verlinkungen treffen.

Zumindest bei kommerziellen Anbietern bestehe die Vermutung, dass sie durch das bloße Setzen eines einzelnen Links eine Urheberrechtsverletzung, nämlich eine „öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne von Artikel 3 (1) der [EU-Urheberrechtsrichtlinie], begehen, wenn der Inhalt, auf den der Link zugreift, rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden ist; solange jedenfalls diese Vermutung nicht widerlegt wurde.

Zur Klärung der Frage der Urheberrechtsverletzung muss daher - so der EuGH - geklärt werden, ob Links ohne Absicht der Gewinnerzielung gesetzt wurden, über die Rechtswidrigkeit der Inhalte, auf die der Link verweist, Kenntnis bestand oder nicht oder ob die Links gerade in Kenntnis und mit der Absicht gesetzt wurden bzw. eine solche Situation angenommen werden kann.

### **Konsultation zum „zentralen digitalen Zugangstor“ veröffentlicht**

Geschäfte im Binnenmarkt erleichtern, alle Informationen zum grenzüberschreitenden Arbeiten bündeln und dabei möglichst benutzerfreundlich sein – so stellt sich die Europäische Kommission das neue Informationsportal Single Digital Gateway (zu Deutsch: Zentrales Digitales Zugangstor) vor. Als Basis soll das „Your Europe“-Portal der Kommission dienen. Damit die Anforderungen auch in die Tat umgesetzt werden können, ist es wichtig, dass Unternehmen den Aufbau des Portals mitgestalten und an der Single Digital Gateway-Konsultation teilnehmen: Die Kommission fragt Unternehmen und Selbstständige sowie deren Verbände nach ihrem Informationsbedürfnis und nach den Erwartungen an eine derartige Informationsplattform. Gefragt wird auch nach den Erfahrungen mit elektronischen Verfahren bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit, etwa zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Formalitäten oder zur Anmeldung einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Ferner richten sich einige Fragen an Behörden, die beurteilen sollen, ob die nationalen Kontaktstellen für Waren und Dienstleistungen – also die

Produktinformationsstellen und die Einheitlichen Ansprechpartner – zusammengelegt werden könnten. Die Konsultation läuft noch bis zum 21.11.2016.

## Steuern

### Muster Umsatzsteuererklärung 2017

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 04.10.2016 die Vordruckmuster für die Umsatzsteuererklärung 2017 veröffentlicht. Das BMF-Schreiben mit Vordruckmuster und Anleitungen ist unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.ihk-](http://www.ihk-kob-)  
[kob-](http://www.ihk-kob-)

[lenz.de/blob/koihk24/recht/downloads/3512270/b9e9f3bad2c073b608df59e5457ae138/BMF-Schre%C3%ADben-vom-04-10\\_2016-data.pdf](http://www.ihk-kob-lenzenz.de/blob/koihk24/recht/downloads/3512270/b9e9f3bad2c073b608df59e5457ae138/BMF-Schre%C3%ADben-vom-04-10_2016-data.pdf)

## Wirtschaftsrecht

### BGH zum Gebrauchtwagenkauf

Eine unternehmerfreundliche Entscheidung!

Eine lange Standzeit vor Erstzulassung stellt keinen Mangel dar. Sofern das Baujahr als Beschaffenheitsmerkmal nicht Vertragsbestandteil geworden ist, kann der Käufer sich trotz langer Standzeit nicht auf einen Mangel berufen. Das entschied der BGH, nachdem der Kläger, Käufer eines Gebrauchtwagens, dem beklagten Händler den Rücktritt erklärte und Rückzahlung des Kaufpreises verlangte.

Was war passiert? Der Kläger schloss mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen zu einem Preis von 33.430 €. Im Kaufvertragsformular war unter der Rubrik „Datum der Erstzulassung laut Fahrzeugbrief“ der 18.02.2010 eingetragen. Allerdings wurde ausdrücklich **nicht** das Baujahr im Kaufvertrag mit aufgenommen. Sodann erfuhr der Kläger, dass der Pkw schon am 01.07.2008 hergestellt worden war. Nach Ansicht der Kläger begründet eine Standzeit von 19 Monaten vor Erstzulassung schon einen Sachmangel, den ihn zum Rücktritt berechtigt. Der BGH sah das anders: Eine zwölf Monate überschreitende Standzeit eines Gebrauchtwagens zwischen Herstellung und Erstzulassung führt nicht per se zum Rücktritt. Hauptargument war, dass die Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich des Baujahres im konkreten Fall fehlte.

**Praxistipp:** Achten Sie als Gebrauchtwagenhändler darauf, was im Kaufvertrag vereinbart wurde, denn darauf kommt es an! Wird eine bestimmte Beschaffenheit garantiert, muss diese auch erfüllt werden, ansonsten kann der Käufer sich auf einen Mangel berufen.

BGH Urteil vom 29.06.2016 – VIII ZR 191/15

### Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Kabinett beschließt Berufszulassungsregelungen

Das Kabinett hat am 31.08.2016 den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für



gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum beschlossen.

**IHK-Position:** Aufgefallen ist, dass in § 161 in allen Absätzen die Übergangsfrist ab Verkündung berechnet wird statt ab Inkrafttreten. Nach der Gesetzesbegründung soll die Übergangsfrist erst mit Inkrafttreten zu laufen beginnen, so dass es sich hier um ein Redaktionsversehen handeln muss. Das BMWi hat dem DIHK gegenüber bestätigt, dass die Übergangsfristen von 12 Monaten für bereits im Markt tätige Gewerbetreibende erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (nach Artikel 2 tritt das Gesetz 9 Monate nach Verkündung im BGBl. in Kraft) und nicht ab dem Zeitpunkt der Verkündung gelten sollen.

### **Bewachungsgewerbe: strengere Regelungen beschlossen**

Die gesetzliche Neuerung sieht unter anderem erweiterte Auskunftsrechte für Behörden sowie die Einführung eines Sachkundenachweises für den Bewachungsunternehmer und für leitendes Bewachungspersonal in Flüchtlingsunterkünften vor. Zudem soll bis zum 31. Dezember 2017 ein zentrales Bewacherregister geschaffen werden, in dem bundesweit Informationen über Bewachungsunternehmer und das eingesetzte Sicherheitspersonal elektronisch erfasst werden. Im Vorfeld wurden die Vorschläge des BMWi vom DIHK unterstützt. Insbesondere das Register ist geeignet, IHK-Sachkunde- und Unterrichtsbescheinigungen zu verifizieren. Der DIHK warnt allerdings davor, weitere gesetzliche Verschärfungen und höhere Anforderungen im Bewachungsrecht zu regeln, ohne dabei die Vollzugsseite personell und finanziell aufzustocken.

## Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-  
recht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*